

## 18.1. Begriff der Funktionen des sozialistischen Rechts

Wie die Funktionen des Staates, so folgen auch die Funktionen des sozialistischen Rechts aus bestimmten Aufgaben, die von der herrschenden Arbeiterklasse, will sie ihre Interessen durchsetzen, zu lösen sind. Streng genommen hat also nicht das sozialistische Recht Aufgaben, sondern die Arbeiterklasse, die sich ihres Rechts bedient, um Aufgaben zu lösen. Methodisch sind u. E. nur jene Ansätze in der Funktionslehre des sozialistischen Rechts tragfähig, die dessen Funktionen aus gesellschaftlichen Sachverhalten der Interessendurchsetzung der herrschenden Klasse herzuleiten versuchen. Auffassungen, wonach beispielsweise die Funktionen des sozialistischen Rechts im eigentlichen Sinne des Wortes nur aus dem juristisch-normativen Aspekt des sozialistischen Rechts abgeleitet werden könnten;<sup>1</sup> kann nicht gefolgt werden.

Infolge der Einheit von Staat und Recht findet die schöpferische Rolle des sozialistischen Staates als Organisator der Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse, des bewußten gesellschaftlichen Handelns im Wirken des sozialistischen Rechts ihren wesentlichen Ausdruck: Es ist ein wichtiges Instrument (Regulator) des sozialistischen Staates, um den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zu leiten und zu schützen.

**Probleme der Funktionslehre sind deshalb auch von praktisch-politischem Interesse. Sie werden im Zusammenhang mit der Rolle des Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sowie bei ihrer Gestaltung verstärkt erörtert. Auch in der internationalen ideologischen Auseinandersetzung spielt die Funktionslehre vom Recht eine zunehmende Rolle. Das erwies sich auf dem Madrider Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie im September 1973.<sup>1,2</sup>**

Das gesellschaftliche Wirken des sozialistischen Rechts ist untrennbar mit dem Wirken des Staates verbunden. Es gibt keine Funktion des Rechts, die für sich allein, losgelöst von den Funktionen des Staates, vorhanden wäre. Nachgerade als trivial darf die Einsicht gelten, daß die Funktionen des Rechts mit dazu beitragen, die Funktionen des sozialistischen Staates zu erfüllen. Das darf allerdings nicht dazu führen, beide Funktionen gleichzusetzen; ebenso verfehlt wäre es, die Existenz von Funktionen des sozialistischen Rechts überhaupt zu bestreiten. Die Beziehungen zwischen den Funktionen des sozialistischen Rechts und denen des sozialistischen Staates sind Teilaspekte der dialektischen Einheit von sozialistischem Staat und sozialistischem Recht.

Der Funktionsbereich des Staates ist weiter als der des Rechts; es gibt Aufgaben, die der Staat löst, ohne das Recht einzusetzen.

- 1 Vgl. I. Wagner, „Zum Problem der Funktion des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1978/11, S. 1009.
- 2 Vgl. Osnowy teorii gosudarstwa i prawa, Red. S. S. Alexejew, Moskau 1971, S. 232 ff.; Teorija gosudarstwa i prawa, Red. K. A. Mokitschew, Moskau 1970, 6. Kap., §3, 1. Szabö, Les fondements de la théorie du droit, Budapest 1973, S. 75 ff., S. 137 ff.; T. N. Radko, „Funkcii sozialistscheskogo prava“, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1977/5, S. 48 ff.; L. Lotze, „Die Funktionen des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1978/5, S. 442 ff.; I. Wagner, a. a. O., S. 1007 ff.; Anuario de Filosofia del Derecho, Tom. XVII, No. 4, Madrid 1974.